

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

N^o 55.

München, den 24. Dezember 1883.

Inhalt:

Gesetz vom 20. Dezember 1883, den Malzausschlag und die provisorische Erhebung der Steuern für das Jahr 1884 betreffend. — Königlich Allerhöchste Verordnung vom 20. Dezember 1883, den Bessung des Artikel I des Gesetzes über den Malzausschlag und die provisorische Erhebung der Steuern für das Jahr 1884 betreffend.

Gesetz, den Malzausschlag und die provisorische Erhebung der Steuern für das Jahr 1884 betr.

Ludwig II.

**von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.**

Wir haben nach Bernehmung Unseres Staatsrathes mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschloffen und verordnen, was folgt:

Artikel 1.

Die im Gesetze vom 28. März 1882, den Malzausschlag betreffend, festgesetzte Erhöhung des Aerialmalzausschlages von vier auf sechs Mark vom Hektoliter des zur Bier-